

**Thüringer Verordnung
zur Feststellung der Brauchbarkeit für Jagdhunde
(Thüringer Jagdhundeverordnung -ThürJHVO-)**

VO vom 30. November 2013 (GVBl. Nr.11 S. 342)

**Thüringer Richtlinie zur Durchführung der
Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde
(Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie – Thür JHPR -)**

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2013 v. 16.10.2013 S. 1804 ff.



Lesefassung Stand Januar 2014

Herausgeber

Landesjagdverband Thüringen e.V.

Inhaltsübersicht

Thüringer Verordnung zur Feststellung der Brauchbarkeit für Jagdhunde (Thüringer Jagdhundeverordnung -ThürJHVO-) VO vom 30. November 2013 (GVBl. Nr.11 S. 342)

- § 1 Feststellung und Stufen der Brauchbarkeit
- § 2 Gleichwertige Prüfungen
- § 3 Übergangsbestimmung
- § 4 Gleichstellungsbestimmung

Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 2 - Feststellung der Brauchbarkeit nach der Thüringer Jagdhundeverordnung

Artikel 3 Inkrafttreten

Thüringer Richtlinie zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde (Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie – Thür JHPR -) Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2013 v. 16.10.2013 S. 1804 ff.

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Organisation, Bekanntmachung
- § 2 Anmeldung, Zulassung
- § 3 Prüfer, Weisungsrecht
- § 4 Kosten der Brauchbarkeitsprüfung

Zweiter Abschnitt

Inhalt, Bewertung und Dokumentation der Brauchbarkeitsprüfung

- § 5 Inhalt der Brauchbarkeitsprüfung
- § 6 Fachgruppe Gehorsam
- § 7 Fachgruppe Bringen
- § 8 Fachgruppe Wasserarbeit
- § 9 Fach Schweißarbeit
- § 10 Fach Stöbern
- § 11 Fach Bauarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfung, Arten der Brauchbarkeit
- § 13 Einwendungen
- § 14 Dokumentation
- § 15 Inkrafttreten

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 – Anmeldung zur Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde
Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 - Zeugnis für die Brauchbarkeitsprüfung
Anlage 3 zu § 14 Abs. 2 - Protokoll der Brauchbarkeitsprüfung

**Thüringer Verordnung
zur Feststellung der Brauchbarkeit für Jagdhunde
(Thüringer Jagdhundeverordnung -ThürJHVO-)**

VO vom 30. November 2013 (GVBl. Nr.11 S. 342)

§ 1

Feststellung und Stufen der Brauchbarkeit

(1) Mit dem Bestehen der Brauchbarkeitsprüfung nach der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie vom 16. Oktober 2013 (StAnz. Nr. 45/2013 S. 1804) in der jeweils geltenden Fassung oder mit dem Bestehen einer nach § 2 von der obersten Jagdbehörde durch Bekanntmachung als gleichwertig anerkannten Prüfung gilt die Brauchbarkeit eines Jagdhundes im Sinne des § 39 Abs. 1 ThJG als nachgewiesen.

(2) Der Jagdhundehalter kann einen Antrag auf Feststellung der Brauchbarkeit seines Jagdhundes bei der zuständigen unteren Jagdbehörde stellen. Als Nachweis ist die Kopie des Brauchbarkeitsprüfungszeugnisses beizufügen.
Liegt der Wohnort des Jagdhundehalters außerhalb Thüringens, kann der Antrag bei einer unteren Jagdbehörde gestellt werden, in deren Zuständigkeitsbereich dem Antragsteller die Ausübung des Jagdrechts zusteht.

(3) Die Brauchbarkeit eines Jagdhundes im Sinne des § 39 Abs. 1 ThJG wird durch die zuständige untere Jagdbehörde festgestellt, wenn der Jagdhund eine Brauchbarkeitsprüfung nach der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie oder eine nach § 2 gleichwertige Prüfung bestanden hat.
Die Feststellung erfolgt nach dem Muster der Anlage, die im Format DIN A6 zu erstellen ist.

(4) Die Brauchbarkeit eines Jagdhundes wird für folgende Stufen festgestellt:

1. Stufe A:

Such-, Drück- und Treibjagd auf Raubwild und Niederwild, ausgenommen Schalenwild und Wasserwild (Arbeit vor und nach dem Schuss),

2. Stufe B:

Wasserjagd (Arbeit vor und nach dem Schuss),

3. Stufe C:

Nachsuche auf Schalenwild (Arbeit nach dem Schuss),

4. Stufe D:

Stöberjagd (Arbeit vor dem Schuss),

5. Stufe E:

Baujagd (Arbeit vor dem Schuss).

(5) Die Brauchbarkeit eines Jagdhundes nach § 39 Abs. 1 ThJG gilt als festgestellt, wenn der Jagdhund eine Brauchbarkeitsprüfung in einem anderen Land im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgelegt und der erworbene Brauchbarkeitsnachweis von der nach dortigem Landesjagdrecht zuständigen Stelle festgestellt wurde.

§ 2

Gleichwertige Prüfungen

(1) Eine von Jagdhundeverbänden oder -vereinen abgenommene Leistungs- oder Zuchtprüfung sowie eine von Jagdhundeprüfungsvereinen oder von den nach jeweiligem Landesjagdrecht zuständigen Stellen abgenommene Brauchbarkeitsprüfung wird als

gleichwertig anerkannt, wenn diese Prüfung die Anforderungen der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie erfüllt. Die oberste Jagdbehörde macht die als gleichwertig anerkannten Prüfungen im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.

(2) Erfüllt eine Prüfung nach Absatz 1 die Gleichwertigkeitsanforderungen im Sinne der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie nicht vollständig, können fehlende Fächer oder Fachgruppen nachgeprüft werden.

§ 3 Übergangsbestimmung

Brauchbarkeitsfeststellungen für Jagdhunde durch Thüringer Jagdbehörden, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erteilt wurden, gelten fort.

§ 4 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anlage
(zu § 1 Abs. 3 Satz 2)

(Vorderseite)

Feststellung der Brauchbarkeit nach der Thüringer Jagdhundeverordnung (ThürJHVO)

Name des Jagdhundes: _____

Geschlecht: _____ Wurfdatum: _____

Rasse: _____

Identifikation (Mikrochip-Nr.): _____

Halter des Jagdhundes (Name, Vorname, Hauptwohnsitz):

(Rückseite)

Nach § 39 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 4 ThürJHVO ist der umseitig bezeichnete Jagdhund brauchbar für:

1. die Arbeit vor und nach dem Schuss

Stufe A: Such-, Drück- und Treibjagd auf Raubwild und Niederwild, ausgenommen Schalenwild und Wasserwild 1)

Stufe B: Wasserjagd 1)

2. die Arbeit nach dem Schuss

Stufe C: Nachsuche auf Schalenwild 1)

3. die Arbeit vor dem Schuss

Stufe D: Stöberjagd oder Drück- und Treibjagd auf Schalenwild und Raubwild 1)

Stufe E: Baujagd 1)

1) Nichtzutreffendes streichen

Ort, Datum

Unterschrift

untere Jagdbehörde
Dienstsiegel

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. November 2013

Der Minister für Landwirtschaft,
Forsten, Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

**Thüringer Richtlinie zur Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde
(Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie – Thür JHPR -)**

Thüringer Staatsanzeiger Nr. 45/2013 v. 16.10.2013 S. 1804 ff.

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Organisation, Bekanntmachung**

- (1) Nach 39 Abs. 4 Satz 2 ThJG obliegt die Durchführung der Brauchbarkeitsprüfung dem Landesjagdverband und den Zuchtverbänden als Ausrichter. Diese haben sich darüber abzustimmen, dass jährlich ausreichend Prüfungen in Thüringen angeboten werden. Hierzu haben die in Thüringen ansässigen Zuchtverbände und die Jägerschaften des Landesjagdverbandes bis 31. März eines jeden Jahres dem Landesjagdverband die für das kommende Jagdjahr beabsichtigten Brauchbarkeitsprüfungen mit Ort, Termin und den zu prüfenden Fächern oder Fachgruppen anzuzeigen. Der Landesjagdverband hat die nach Satz 3 angezeigten Prüfungen zusammenzustellen und auf eine optimierte Terminabfolge hinzuwirken.
- (2) Der jeweilige Ausrichter kann zur Verminderung des Aufwandes für eine Brauchbarkeitsprüfung eine Mindestzahl zu prüfender Jagdhunde festlegen.
- (3) Der Ausrichter hat der zuständigen unteren Jagdbehörde Termin und Ort der Brauchbarkeitsprüfung bis spätestens sechs Wochen vor einer Prüfung schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Brauchbarkeitsprüfung ist durch den Ausrichter mindestens sechs Wochen vorher ortsüblich und im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss enthalten:
1. den Ausrichter,
 2. den Termin und den Ort der Prüfung,
 3. die zu prüfenden Fächer oder Fachgruppen,
 4. bei Prüfung der Schweißarbeit die Herstellungsart der Fährten und bei Prüfung der Stöberarbeit die Geländeart,
 5. die geforderten Schutzimpfungen der zu prüfenden Jagdhunde,
 6. die Höhe des Anmeldegeldes sowie die Art und Weise und den Termin der Zahlung an den Ausrichter,
 7. falls erforderlich, eine Mindestzahl teilnehmender Jagdhunde,
 8. den Anmeldeschluss und
 9. die Anschrift, an welche die Anmeldung zu richten ist,
 10. den Hinweis, dass mit Einreichung der Anmeldung die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten.

(5) Werden dem Ausrichter zu wenige Jagdhunde zu einer Brauchbarkeitsprüfung angemeldet, so kann auf dessen Ersuchen hin der Landesjagdverband nach Anhörung der betroffenen Jagdhundehalter mit einem anderen Ausrichter übereinkommen, dass die Brauchbarkeitsprüfung durch diesen durchgeführt wird. Die Änderungen sind den betroffenen Jagdhundehaltern in der Zulassung nach § 2 Abs. 4 mitzuteilen.

§ 2

Anmeldung, Zulassung

(1) Der Jagdhundehalter hat den zu prüfenden Jagdhund nach den Maßgaben der Bekanntmachung nach § 1 Abs. 4 unter Verwendung des Formblattes der Anlage 1 anzumelden. Der Jagdhundehalter hat dabei anzuzeigen, in welchen Fächern der Jagdhund eine Brauchbarkeitsprüfung bereits bestanden hat. Bei verspätet oder unvollständig abgegebener Anmeldung oder nicht fristgerechter Zahlung des Anmeldegeldes besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Prüfung.

(2) Wird ein Jagdhund nach Zulassung zur Prüfung wieder abgemeldet, nicht geführt oder von der Prüfung ausgeschlossen, ist das vereinnahmte Anmeldegeld nicht zurückzuerstatten.

(3) Zur Prüfung zuzulassen ist ein Jagdhund, wenn

1. der Jagdhundeführer Inhaber eines gültigen Jagdscheines ist,
2. die Identität eines Jagdhundes mittels Kennzeichnung nachgewiesen ist und
3. der Jagdhund das erste Lebensjahr vollendet hat.

(4) Der Ausrichter hat dem Jagdhundehalter bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung die Zulassung zur Prüfung oder die Nichtzulassung zur Prüfung mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Prüfer, Weisungsrecht

(1) Der Ausrichter bestellt für die Brauchbarkeitsprüfung einen Prüfungsleiter und die Prüfer (Richtergruppe). Der Prüfungsleiter ist für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Er kann auch gleichzeitig als Prüfer tätig sein.

(2) Als Prüfungsleiter oder Prüfer kann nur bestellt werden, wer

- a) Leistungsrichter eines dem Jagdgebrauchshundeverband e. V. angeschlossenen Zuchtvereins oder Richter mit gleicher Qualifikation eines dem Jagdgebrauchshundeverband e. V. nicht angeschlossenen Jagdhundevereins und
- b) im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist.

(3) Jede Richtergruppe besteht aus drei Prüfern.

(4) Bei Fernbleiben eines Prüfers am Tag der Prüfung oder in ähnlichen Fällen kann ein erfahrener Jagdhundeführer als Prüfer in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser ist vor Beginn der Prüfung durch den Prüfungsleiter zu bestellen. Erfahrene Jagdhundeführer dürfen als Prüfer nur in Fächern eingesetzt werden, in denen ein Jagdhund unter ihrer Führung die Leistungsprüfung eines Jagdhundezuchtverbands bestanden hat.

(5) Der Ausrichter bestimmt, ob die Prüfung durch mehrere Richtergruppen abgenommen wird, die alle an der Prüfung teilnehmenden Jagdhunde in den der jeweiligen Richtergruppe zugeteilten

Fächern prüfen oder ob eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Jagdhunde in allen Fächern prüft. Prüft eine Richtergruppe die ihr zugeteilten Jagdhunde in allen Fächern durch, so soll sie an einem Tag nicht mehr als sechs Jagdhunde prüfen. Wird von einer Richtergruppe das Fach Schweißarbeit mit geprüft, sollen dieser Richtergruppe nur höchstens fünf Jagdhunde zugeteilt werden. Wird in Fachgruppen geprüft, prüft jede Richtergruppe alle Jagdhunde in den ihr zugewiesenen Fächern.

(6) Die Brauchbarkeitsprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsleiter. Vertreter des Landesjagdverbandes haben Anwesenheitsrecht. Durch eine zugelassene Öffentlichkeit darf der Prüfungsverlauf weder behindert noch gestört werden.

(7) Vor Beginn der Brauchbarkeitsprüfung sind dem Prüfungsleiter durch den Jagdhundeführer Original oder beglaubigte Ablichtung des Nachweises über die geforderten Schutzimpfungen des Jagdhundes zu übergeben. Die Identität des Jagdhundes (Kennzeichnung durch Mikrochip) ist durch den Prüfungsleiter oder einem von ihm beauftragten Prüfer zu überprüfen. Zweifel an der Identität des Jagdhundes oder falsche Angaben des Jagdhundeführers haben den Ausschluss des Jagdhundes von der Prüfung zur Folge.

(8) Ein Jagdhundeführer darf zu einer Brauchbarkeitsprüfung höchstens zwei Jagdhunde führen.

(9) Wenn ein Jagdhundeführer während der Prüfung gegen die Anweisungen des Prüfungsleiters oder eines Prüfers verstößt oder sich ungerechtfertigte Vorteile verschafft, ist er vom Prüfungsleiter von der weiteren Prüfung auszuschließen. Stört er den Prüfungsablauf, kann er nach einmaliger Ermahnung von der Prüfung ausgeschlossen werden. Ermahnung oder Ausschluss von der Prüfung sind zu begründen und zu protokollieren.

(10) Ein Prüfer darf keinen eigenen oder von ihm ausgebildeten oder von ihm gezüchteten Jagdhund prüfen.

§ 4

Kosten der Brauchbarkeitsprüfung

(1) Die Kosten der Brauchbarkeitsprüfung sind vom Ausrichter festzulegen. Für das Bestimmen der Höhe des Anmeldegeldes gilt das Kostendeckungsprinzip. Angesetzt werden können vom Ausrichter dafür die an die Prüfer und Helfer zu erstattenden tatsächlichen Sach- und Reisekosten sowie die zeitliche Aufwandsentschädigung für den Prüfungstag. Gewinnerzielung ist unzulässig.

(2) Auf schriftlichen Antrag hin erhalten die Prüfer und Helfer die zeitliche Aufwandsentschädigung für ihre Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung in Höhe der vereinsüblichen Sätze und die ihnen nachweislich entstandenen Sach- und Reisekosten vom Ausrichter ersetzt.

Zweiter Abschnitt
Inhalt, Bewertung und Dokumentation der Brauchbarkeitsprüfung

§ 5
Inhalt der Brauchbarkeitsprüfung

- (1) Eine Brauchbarkeitsprüfung besteht aus einer Prüfung der Fachgruppe Gehorsam nach § 6 in Verbindung mit mindestens einer weiteren Fachgruppe nach den §§ 7 und 8 oder einem weiteren Fach nach den §§ 9 bis 11.
- (2) Hat ein Jagdhund bereits eine Brauchbarkeitsprüfung bestanden und wird zu einer weiteren Prüfung in den Fachgruppen oder Fächern nach den §§ 7 bis 11 zugelassen, ist die Fachgruppe Gehorsam nach § 6 nicht mehr zu prüfen.
- (3) Zur Erlangung der Gleichwertigkeit der Brauchbarkeit nach § 2 Abs. 2 der Thüringer Jagdhundeverordnung kann die Fachgruppe Gehorsam nach § 6 einzeln geprüft werden.
- (4) Wurde die Fachgruppe Gehorsam nach § 6 bestanden, ist diese in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr zu prüfen.
- (5) Die Prüfung der Fachgruppe nach den §§ 7 und 8 oder einem der Fächer nach den §§ 9 bis 11 setzt voraus, dass der Jagdhund die Fachgruppe „Gehorsam“ nach § 1 bestanden hat.

§ 6
Fachgruppe Gehorsam

- (1) In der Fachgruppe Gehorsam werden die Fächer „Allgemeiner Gehorsam“, „Schussfestigkeit“, „Verhalten auf dem Stand“ und „Leinenführigkeit“ geprüft.
- (2) **Allgemeiner Gehorsam:**
Der allgemeine Gehorsam ist bei allen Fächern nach Absatz 1 zu bewerten. Der Jagdhundeführer hat den Jagdhund nach Weisung zu schnallen und diesen einige Minuten laufen zu lassen. Auf Pfiff, Ruf oder Zeichen hat der Jagdhund dem Jagdhundeführer willig Folge zu leisten und sich ohne Befehl nicht von diesem zu entfernen.
- (3) **Schussfestigkeit:**
Während sich der Jagdhund sich in freier Suche in einem Mindestabstand von etwa 30 bis 40 Meter zum Jagdhundeführer befindet, gibt dieser oder ein Dritter auf Anordnung der Prüfer zwei oder, falls erforderlich, bis zu fünf Schrotschüsse im Abstand von etwa 30 Sekunden ab. Der Jagdhund ist nicht schussfest, wenn er wegläuft oder bei seinem Jagdhundeführer Schutz sucht und nicht innerhalb einer Minute die Suche wiederaufnimmt.
- (4) **Verhalten auf dem Stand:**
Bei einem improvisierten Treiben wird mit dem üblichen Treiberlärm eine mit den Jagdhundeführern als Schützen umstellte Dickung durchgedrückt. Jeder Jagdhundeführer hat an dem ihm zugewiesenen Stand seinen Jagdhund angeleint oder frei neben sich abzulegen oder sitzen zu lassen. Auf Anordnung eines Prüfers wird mehrfach, und zusätzlich seitens des Jagdhundeführers mindestens zweimal, mit Schrot geschossen. Der Jagdhund muss sich ruhig verhalten und darf nicht winseln, Laut geben, an der Leine reißen oder den Jagdhundeführer verlassen.
- (5) **Leinenführigkeit:**

Der Jagdhundeführer führt den angeleiteten Jagdhund mit frei durchhängender Leine, die nicht in der Hand zu halten ist, durch ein Stangenholz. Dabei geht er mehrfach rechts und links dicht an einzelnen Bäumen vorbei. Ohne lautes Kommando muss der Jagdhund dicht hinter oder neben dem Jagdhundeführer so folgen, dass sich die Leine nicht verfängt oder der Jagdhundeführer durch Vorprellen oder Zurückbleiben des Jagdhundes am Vorwärtskommen gehindert wird.

§ 7

Fachgruppe Bringen

(1) In der Fachgruppe Bringen werden die Fächer „Haarwildschleppe“ und „Federwildschleppe“ geprüft.

(2) Haarwildschleppe:

a) Anlegen der Schleppe

Die Haarwildschleppe wird von einem Prüfer unter Verwendung von zwei Stücken Haarwild der Arten Kaninchen oder Hase angelegt. Die Schleppe muss zu einem Drittel mindestens im bewachsenen Gelände liegen und mindestens 300 bis höchstens 400 Meter lang sein. Das erste Stück Haarwild wird ab dem mit etwas Bauchwolle markierten Anschuss mit dem Wind unter Einlage von zwei stumpfwinkligen Haken am Boden geschleppt (gezogen). Am Ende der Schleppe wird das zweite, nicht geschleppte und möglichst frisch geschossene Stück Haarwild ausgelegt (niedergelegt). Das zweite Stück darf nicht in einer Bodenvertiefung ausgelegt oder versteckt werden. Der Prüfer entfernt sich nun in Verlängerung der Schleppe, so dass er vom Jagdhund nicht wahrgenommen werden kann. Hier legt er das erste (geschleppte) Stück Haarwild frei vor sich aus. Wird die Schleppe nur mit einem Stück Haarwild hergestellt, ist dieses am Ende der Schleppe auszulegen. Werden mehrere Schleppen nebeneinander angelegt, muss die Entfernung zwischen diesen mindestens 100 Meter betragen. Zu prüfende Jagdhunde dürfen das Legen der Schleppen nicht eräugen.

b) Prüfung

Zu Beginn der Prüfung wird der Jagdhund vom Jagdhundeführer am Anfang der Schleppe angesetzt und zum Bringen aufgefordert. Die ersten 20 Meter der Schleppe darf der Jagdhund an der Leine arbeiten. Dann hat der Jagdhundeführer ihn zu schnallen (von der Leine zu lösen) und darf dem arbeitenden Jagdhund nicht folgen. Verlässt der Jagdhund die Schleppe kann er zweimal entweder durch Einwirkung des Jagdhundeführers oder durch erneutes Ansetzen korrigiert werden. Hat der Jagdhund das Ende der Schleppe gefunden, muss er entweder das geschleppte oder das ausgelegte Stück Haarwild zum Jagdhundeführer bringen und ausgeben (herausgeben). Dem Jagdhund darf nicht verwehrt werden, ein Stück aufzunehmen. Ein Jagdhund, der das Stück Haarwild beim ersten Finden nicht selbständig oder ohne Einwirkung des Jagdhundeführers bringt, besteht die Prüfung nicht. Wird der Jagdhund bei der Schleppenarbeit oder beim Bringen durch außergewöhnliche Umstände gestört, so steht es im Ermessen der Richtergruppe, ihm eine neue Arbeit zu gewähren.

(3) Federwildschleppe:

Die Federwildschleppe wird durch einen Prüfer mit jagdbarem Federwild auf bewachsenem Boden mindestens 150 Meter und höchstens 200 Meter weit, möglichst mit dem Wind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken gezogen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8

Fachgruppe Wasserarbeit

(1) In der Fachgruppe Wasserarbeit werden die Fächer „Schussfestigkeit im Wasser“, „Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer“ und „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ geprüft.

(2) Schussfestigkeit im Wasser:

Eine erlegte Ente wird für den Jagdhund sichtbar, möglichst weit auf das offene Wasser geworfen und der Jagdhund zum Bringen aufgefordert. Während der Jagdhund auf die Ente im tiefen Wasser zuschwimmt, wird ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung Ente abgegeben. Der Jagdhund muss die Ente seinem Jagdhundeführer selbständig bringen und ausgeben. Ein Jagdhund, der hierbei versagt, wird nicht weiter geprüft.

(3) Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer:

Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt unmittelbar nach der Prüfung zur Schussfestigkeit im Wasser. Dazu wird eine erlegte Ente so in eine Deckung geworfen, dass der Jagdhund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann und über eine freie Wasserfläche, beispielsweise zu einer Insel oder an das gegenüberliegende Ufer, in die Deckung geschickt werden muss. Dem Jagdhundeführer wird von einem Ort aus, der mindestens 30 Meter und höchstens 40 Meter von der Ente entfernt ist, dem Jagdhund die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Hiernach fordert der Jagdhundeführer seinen Jagdhund zur Nachsuche auf. Er muss die Ente finden und seinem Jagdhundeführer unverzüglich bringen und ausgeben. Der Jagdhundeführer darf seinen Jagdhund bei der Arbeit lenken, auch mit Schuss oder Steinwurf. Ein Jagdhund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, wird nicht weiter geprüft. Eine vom Jagdhund eräugte Ente gilt als gefunden.

(4) Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer:

Eine lebende Ente wird für den Jagdhund nicht sichtbar und ohne einen Anschuss zu markieren in der Deckung ausgesetzt. Nach dem Aussetzen führen die Prüfer den Jagdhundeführer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung (etwa 30 Meter) vom Aussetzort oder von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hiernach fordert der Jagdhundeführer seinen Jagdhund zur Suche auf. Der Jagdhund soll die Ente selbständig suchen und finden. Der Jagdhundeführer darf ihn bei der Arbeit lenken und unterstützen. Sobald der Jagdhund die Ente aus der Deckung drückt und sichtbar verfolgt, ist sie vom Jagdhundeführer oder einer vom Prüfer bestimmten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Die erlegte Ente muss vom Jagdhund selbständig gebracht und ausgegeben werden. Ein Jagdhund, der eine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, darf nicht weiter geprüft werden. Eine vom Jagdhund eräugte Ente gilt als gefunden. Stößt der Jagdhund bei seiner Arbeit auf eine andere Ente, so ist auch diese Arbeit zu bewerten. Die Prüfer sollen die Arbeit eines Jagdhundes beenden, sobald sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben. Dies gilt auch dann, wenn die Ente vor dem Jagdhund nicht erlegt wurde. Für die Prüfung an lebenden Enten ist einzuhalten:

1. zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit beschränkt wird,
2. die Enten müssen bereits während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut werden, das heißt, in dieser Zeit Gelegenheit haben zu schwimmen, zu tauchen und sich in eine Deckung zu drücken sowie bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten,
3. das Prüfungsgewässer muss in der Wasserfläche mindestens 0,25 Hektar groß, stellenweise 6 Meter breit und so tief sein, so dass der Jagdhund beim Arbeiten überwiegend schwimmt, die Deckung von mindestens 0,05 Hektar muss so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten jederzeit voll ausnutzen kann,
4. Enten, die nicht am Prüfungsort zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung gehalten werden können, dürfen erst unmittelbar vor der Prüfung an das Gewässer verbracht und müssen vom Prüfungsgeschehen ferngehalten werden,
5. die Ententransportbehälter sind so abzustellen, dass der Jagdhund sie während seiner Arbeit nicht finden kann,
6. die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht übersteigen; Sichertzen sind schnellstmöglich abzubrechen,

7. eine eventuell vom Jagdhund lebend gebrachte Ente ist sofort tierschutzgerecht zu töten; tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren,
8. für die Prüfung muss ein geprüfter, erfahrener Jagdhund zur Verfügung stehen, der gegebenenfalls zur Suche heranzuziehen ist,
9. grundsätzlich wird nur eine Ente zur Prüfung eines Jagdhundes eingesetzt; die Verwendung einer weiteren Ente ist nur dann zulässig, wenn der Jagdhund an der ausgesetzten Ente zum Beispiel durch deren Abstreichen nicht geprüft werden konnte,
10. bei Nichtbestehen ist einmalig eine Nachprüfung möglich und
11. Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nicht zur Brutzeit geprüft werden.

§ 9

Fach Schweißarbeit

(1) Anlegen der Fährte:

Die künstliche Schweißfährte (Fährte) ist als Übernachtfährte mit einer Stehzeit von mindestens 12 Stunden, aber nicht über 20 Stunden und einer Länge von mindestens 600 Meter bis höchstens 700 Meter durch einen Fährtenleger unter Aufsicht eines Prüfers zu legen, wobei der Fährtenleger in der Spur des Prüfers zu gehen hat. Der Prüfer hat dabei den Fährtenverlauf zu dokumentieren. Die Fährte ist im Wald vom Anschuss zum Stück hin zu legen. Sie kann auch die ersten 100 Meter im freien Feld gelegt werden. Die Fährte soll auf den ersten 50 Metern in annähernd gleicher Richtung verlaufen. Sie muss im weiteren Verlauf zwei stumpfwinkliger Haken aufweisen. Der Beginn der Fährte ist durch eine Markierung mit der Aufschrift: „Fährte Nr. ... gelegt um ... Uhr“ kenntlich zu machen. Bei Anlage mehrerer Fährten muss die Entfernung zwischen den einzelnen Fährten überall mindestens 120 Meter betragen. Die Fährten dürfen an aufeinanderfolgenden Tagen nicht im selben Gelände gelegt werden. Die Fährten werden im Tupf-, Tropf- oder Tretverfahren (Fährtenschuh mit Wildschale) oder in einer Kombination dieser Verfahren hergestellt. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde. Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Grundsätzlich ist Wildschweiß (Blut) von Schalenwild außer Rehwild zu verwenden. Alle Fährten einer Prüfung müssen aus dem Material derselben Wildart hergestellt werden. Die Wildschalen müssen von einem möglichst frisch gestrecktem Stück Schalenwild, ausgenommen Rehwild, stammen. Für jede Fährte darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verbraucht werden. Wird die Fährte im Tretverfahren hergestellt, ist die zu verwendende Schweißmenge auf die Hälfte zu reduzieren. Der Beginn der Fährte ist mit Anschuss- und Fährtenbruch sowie etwas Schweiß zu markieren. An das Ende der Fährte ist nach Art des verwendeten Wildschweißes ein möglichst frisch geschossenes Stück Schalenwild oder ein Ersatz (Decke, Schwarte) frei abzulegen. Alle daran beteiligten Träger haben sich in geradliniger Verlängerung der Fährte zu entfernen, so dass sie bei der nachfolgenden Arbeit weder vom Jagdhundeführer noch vom Jagdhund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie während der Riemenarbeit nicht gesehen werden können.

(2) Prüfung:

Es wird nur die reine Riemenarbeit geprüft. Der Jagdhund muss an einer gerechten Schweißhalsung, Brustgeschirr ist zulässig, am mindestens 6 Meter langen Schweißriemen, der dem Jagdhund in voller Länge zu geben ist, geführt werden. Die Prüfer weisen den Jagdhundeführer in den Anschuss ein und geben die Fluchtrichtung an. Bei der Riemenarbeit haben alle Prüfer dem Jagdhund zu folgen. Der Jagdhund muss die Schweißfährte ruhig, konzentriert und zügig, jedoch nicht in stürmischem Tempo arbeiten. Der Jagdhundeführer darf den Jagdhund durch gerechte Hilfen, wie beispielsweise Anhalten, Ablegen sowie Vor- oder Zurückgreifen, unterstützen. Nur in diesen Fällen sollen die Prüfer stehen bleiben. Keinesfalls dürfen sie warten, wenn der Jagdhund abgekommen ist, ohne dass sein Jagdhundeführer es merkt. Vielmehr müssen die Prüfer auch in solch einem Fall dem arbeitenden Jagdhund folgen. Die Prüfer müssen den Jagdhundeführer nur dann korrigieren, wenn er an dem Benehmen seines Jagdhundes nicht erkennt, dass dieser von seiner Fährte bereits über 60 Meter

weit abgekommen ist. Ein Jagdhund darf nur zweimal neu angesetzt werden. Zum erneuten Ansetzen haben die Prüfer den Jagdhundeführer zum letzten von ihm gemeldeten Pirschzeichen zurückzuführen. Korrigiert ein Jagdhundeführer seinen Jagdhund selbstständig, ohne dass die Prüfer ihn zurückgerufen haben, gilt dies nicht als erneutes Ansetzen. Ein Jagdhund, der bei der Riemenarbeit von der Fährte mehr als zweimal über 60 Meter weit abkommt oder seinen Jagdhundeführer nicht zum ausgelegten Stück bringt, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 10 Fach Stöbern

(1) Vorbereitung:

Die Prüfung ist in Gebieten (Wald, Dickung, Schilf oder Maisschlag) durchzuführen, die möglichst mit Wild gut besetzt sind. Jedem zu prüfenden Jagdhund ist eine nicht gearbeitete Prüfungsparzelle (Treiben) von mindestens 1 bis 3 Hektar zur Verfügung zu stellen. Die Prüfung kann auch anlässlich einer Jagd durchgeführt werden. Dabei gilt, dass der Einsatz von nicht an der Prüfung teilnehmenden Jagdhunden erst erfolgen darf, wenn die Prüfung der Stöberarbeit abgeschlossen ist. Das Treiben muss von einer angemessenen Zahl sich ruhig verhaltender Helfer (Jäger) und Prüfer sowie den Jagdhundeführern umstellt werden. Dabei beobachtet ein Prüfer den in der Prüfung befindlichen Jagdhundeführer während der Prüfungszeit aus angemessener Entfernung. Die anderen Prüfer verteilen sich im oder um das Treiben. Die Helfer haben nach Abruf den Prüfern die für die Bewertung wichtigen Beobachtungen, insbesondere über Wildbewegung und Dauer des Überjagens, zu melden.

(2) Prüfung:

Zur Prüfung darf jeweils nur der zu prüfende Jagdhund geschnallt werden. Das gleichzeitige, jedoch ruhige Durchgehen von Treibern ist gestattet. Der Jagdhundeführer hat während der Prüfung seinen Stand ohne Anweisung der Prüfer nicht zu verlassen. Der zu prüfende Jagdhund wird durch den Jagdhundeführer von dessen Stand oder durch Hör- und Sichtzeichen aus der Bewegung heraus aufgefordert, das Treiben selbstständig zu durchstöbern. Er muss innerhalb von mindestens 10 Minuten durch planvolles, ausdauerndes und gründliches Stöbern das ganze Treiben selbstständig absuchen und dabei zeigen, dass er bestrebt ist, Wild zu finden. Er muss gefundenes Wild aufstoßen und laut jagend, es gilt Sicht-, Spur- und Fährtenlaut, verfolgen, bis es beschossen wurde oder das Treiben verlassen hat. Verfolgt er dieses auch außerhalb des Treibens, so muss der Jagdhund nach etwa 60 Minuten ins Treiben zurückgekehrt sein. Findet der Jagdhund Schwarzwild, soll er dieses möglichst vorbringen und zum Verlassen des Treibens bewegen. Mindestens jedoch muss er die Sauen 3 Minuten laut bedrängen. Dabei darf dem Jagdhund das kurzzeitige Kontaktaufnehmen mit dem Jagdhundeführer nicht zum Nachteil ausgelegt werden, sofern er die Arbeit am Schwarzwild selbstständig wieder aufnimmt. Findet der Jagdhund im Treiben kein Wild, ist ein zweiter Jagdhund, der brauchbar zur Stöberjagd (Stufe D) oder der selbst im Fach Stöbern zu prüfen ist, als Kontrolle in das Treiben zu schicken. Findet auch dieser zweite Jagdhund kein Wild, ist die Prüfung des ersten Jagdhundes im nächsten Treiben zu wiederholen. Findet der zweite zu prüfende Jagdhund Wild, ist diese Situation als Prüfung zu werten, während der erste Jagdhund die Prüfung damit nicht bestanden hat. Der Nachweis der Brauchbarkeit im Fach Stöbern kann auch in zugelassenen Arbeitsgattern, die den einschlägigen Bestimmungen für das Betreiben von Übungsgattern genügen, erbracht werden. Der im Gatter geschnallte Jagdhund soll innerhalb von 5 Minuten Stöbern das Schwarzwild finden. Er soll mindestens 3 Minuten ohne Unterstützung des Jagdhundeführers an den Sauen arbeiten, diese laut bedrängen und möglichst auch in Bewegung bringen. Verlässt der Jagdhund unter 3 Minuten das Schwarzwild, sucht seinen Jagdhundeführer auf und lässt sich aber wieder schicken, wird dieses Verhalten nicht als Fehler gewertet. Die Arbeit am Schwarzwild wird nach 5 Minuten abgebrochen und beendet. Jagdhunde, die vortäuschen, das Wild im Gatter nicht zu finden, die die Arbeit am Schwarzwild abbrechen, die ängstlich sind oder mit Selbstgefährdung

arbeiten, bestehen die Prüfung nicht. Jagdhunde, welche die Mindestanforderungen nach Absatz 3 Satz 12 bis 16 erbracht haben, sind für das Stöbern nach Absatz 3 Satz 5 bis 8 brauchbar.

§ 11 **Fach Bauarbeit**

(1) Vorbereitung:

Die Prüfung der Bauarbeit hat in einem tierschutzgerechten Kunstbau zu erfolgen, der während der gesamten Prüfungsdauer einen Kontakt zwischen Jagdhund und Raubwild ausschließt. Der Bau soll eine Länge von etwa 15 Meter und einen lichten Querschnitt von etwa 18 Zentimeter Breite und 20 Zentimeter Höhe aufweisen, möglichst Fall- und Steigrohr sowie Engstelle haben.

(2) Prüfung:

Alle Jagdhunde werden nacheinander am unverwitterten Bau zum Schließen (Aufsuchen des Baues) angesetzt. Die Jagdhunde dürfen den Bau nicht annehmen oder müssen diesen nach kurzem Absuchen (innerhalb von 3 Minuten) wieder verlassen. Das Raubwild wird an der Einfahrt des Baues eingesetzt und veranlasst, bis in den Endkessel zu schliefen. Dort wird es abgeschiebert. Anschließend wird der Jagdhund vor der Röhre geschnallt. Der Jagdhund muss den Bau selbständig annehmen und innerhalb von 5 Minuten zum Raubwild finden und dort mindestens 5 Minuten mit energischem und gut anhaltendem Laut am geschlossenen Schieber vorliegen. Hiernach ist die Arbeit abzubrechen. Beim Aufdecken darf der Abstand des Jagdhundes zum Schieber nicht mehr als 1 Meter betragen. Ein kurzfristiges Verlassen des Baues durch den Jagdhund ist zulässig, wenn dieser selbständig erneut einschließt.

§ 12 **Bewertung der Prüfung, Arten der Brauchbarkeit**

(1) Die Richtergruppe entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist für jedes Prüfungsfach zu treffen und lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Eine Bewertung nach Noten findet nicht statt. Die Entscheidung ist dem Jagdhundeführer sofort bekannt zu geben. Ein Fach ist bestanden, wenn sämtliche der beschriebenen Mindestanforderungen erfüllt sind. Wird ein Fach einer Fachgruppe nicht bestanden, so ist die Prüfung in einer Fachgruppe beendet und gilt als nicht bestanden.

(2) Handscheue, wildscheue oder nicht schussfeste Hunde, Totengräber, Anschneider oder hochgradige Knautscher sind jagdlich nicht brauchbar und bestehen die Prüfung nicht.

(3) Die Stufen der Brauchbarkeit für Jagdhunde sind:

1. Stufe A. Such-, Drück- und Treibjagd auf Raubwild und Niederwild, ausgenommen Schalenwild und Wasserwild (Arbeit vor und nach dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist zur Such-, Drück- und Treibjagd, ausgenommen die Jagd auf Schalenwild und Wasserwild, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit der Fachgruppe Bringen bestanden hat,
2. Stufe B. Wasserjagd (Arbeit vor und nach dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist zur Wasserjagd, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit der Fachgruppe Wasserarbeit bestanden hat,

3. Stufe C. Nachsuche auf Schalenwild (Arbeit nach dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist zur Nachsuche auf Schalenwild, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Schweißarbeit bestanden hat,
4. Stufe D. Stöberjagd (Arbeit vor dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist zur Drück- und Treibjagd auf Schalenwild und Raubwild, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Stöbern bestanden hat,
5. Stufe E. Baujagd (Arbeit vor dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist zur Baujagd, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Bauarbeit bestanden hat.

§ 13 Einwendungen

- (1) Ist der Jagdhundeführer eines zu der Brauchbarkeitsprüfung laufenden Jagdhundes mit einer Entscheidung nach § 12 nicht einverstanden, so kann er nach Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe von 30 Prozent des Anmeldegeldes beim Prüfungsleiter, auch bei diesem seine zu begründende Einwendung schriftlich einlegen.
- (2) Die Einwendung kann sich nur auf wesentliche Fehler und Irrtümer des Prüfungsleiters, der Prüfer und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung richten.
- (3) Die Einwendungsfrist beginnt mit dem Aufruf des Jagdhundes zur Prüfung und endet eine Stunde nach Kenntnisnahme der Tatsachen oder Umstände, auf welche die Einwendung gestützt wird, spätestens jedoch eine Stunde nach Bekanntgabe der Prüfungsbewertung.
- (4) Der Prüfungsleiter prüft gemeinsam mit den Prüfern die Einwendung. Soweit durch die Prüfer keine Abhilfe geschaffen werden kann, entscheidet der Prüfungsleiter endgültig. Über die Entscheidung zur Einwendung hat der Prüfungsleiter eine Protokollbegründung zu fertigen. Wird die Einwendung abgelehnt, verfällt der hinterlegte Geldbetrag. Wird der Einwendung stattgegeben, ist der hinterlegte Geldbetrag umgehend zurückzuerstatten.

§ 14 Dokumentation

- (1) Jeder Jagdhundehalter erhält über das Prüfungsergebnis seines Jagdhundes ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 2, das unterschrieben vom Prüfungsleiter und den Prüfern dem Jagdhundeführer nach dem Ende der Prüfung auszuhändigen ist. Auf dem Zeugnis ist der Inhalt und das Ergebnis der Prüfung oder der Ausschluss des Jagdhundes von der Prüfung zu vermerken.
- (2) Der Prüfungsleiter erstellt über die durchgeführte Brauchbarkeitsprüfung ein Protokoll nach Maßgabe der Anlage 3. Das Protokoll hat Auskünfte über den Ausrichter, die Prüfer, Vorkommnisse und Einwendungen zur Prüfung, das Bestehen, Nichtbestehen oder den Ausschluss der geprüften Jagdhunde zu beinhalten. Das vom Prüfungsleiter unterschriebene Protokoll ist binnen zwei Wochen der zuständigen unteren Jagdbehörde zu übermitteln; es ist von dieser für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16.10.2013

Der Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Anmeldung zur Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde

am _____ in _____
(Datum) (Ort)

Jagdhund

(Name) (Geschlecht) (Rasse)

am _____ Nr.: _____
(Wurfdatum) (Mikrochip)

Jagdhundehalter

Ich bin Inhaber eines gültigen Jagdscheins/ Mitglied im Landesjagdverband Thüringen e. V. ¹⁾

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Jagdhundeführer

Der Jagdhundeführer ist Inhaber eines gültigen Jagdscheins. ¹⁾

(Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer)

Brauchbarkeitsprüfung

Der vorgenannte Jagdhund soll in folgenden Fachgruppen/Fächern geprüft werden:

- a) Fachgruppe Gehorsam ¹⁾
- b) Fachgruppe Bringen ¹⁾
- c) Fachgruppe Wasserarbeit ¹⁾
- d) Fach Schweißarbeit ¹⁾
- e) Fach Stöbern ¹⁾
- f) Fach Bauarbeit ¹⁾

Der vorgenannte Jagdhund hat bereits folgende Prüfungen abgelegt. ¹⁾

Die Kopie bisheriger Prüfungszeugnisse ist der Anmeldung beigelegt. Das Anmeldegeld wurde eingezahlt.

(Ort) (Datum) (Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

(Vorderseite)

Zeugnis für die Brauchbarkeitsprüfung

am _____ in _____
(Datum) (Ort)

Jagdhund

(Name) (Geschlecht) (Rasse)

am _____ Nr.: _____
(Wurfdatum) (Mikrochip)

Jagdhundehalter

(Name, Vorname, Anschrift)

Jagdhundeführer

(Name, Vorname, Anschrift,)

Der vorstehend bezeichnete Jagdhund hat an der Brauchbarkeitsprüfung nach der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie mit folgenden Leistungen teilgenommen:

Fächer und Fachgruppen	bestanden ¹⁾	nicht bestanden ¹⁾	nicht geprüft ¹⁾
Allgemeiner Gehorsam			
Schussfestigkeit			
Verhalten auf dem Stand			
Leinenführigkeit			
Fachgruppe Gehorsam			
Haarwildschleppe			
Federwildschleppe			
Fachgruppe Bringen			
Schussfestigkeit im Wasser			
Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer			
Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer			
Fachgruppe Wasserarbeit			
Schweißarbeit			
Stöberarbeit			
Bauarbeit			

Vorgelegen hat das Zeugnis über die _____

Der Jagdhund wurde von der Prüfung ausgeschlossen ¹⁾ nicht ausgeschlossen ¹⁾ .

Prüfungsleiter _____ Ort _____

Prüfer _____ Datum _____

Prüfer _____ Veranstalter der Prüfung: _____

Prüfer _____
(Zuchtverband, Jagdverband)

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

(Rückseite)

Nach § 1 Abs. 4 der Thüringer Jagdhundeverordnung in Verbindung mit § 14 Abs. 3 der Thüringer Jagdhundeprüfungsrichtlinie gelten folgende Arten der Brauchbarkeit für Jagdhunde:

1. Stufe A. Such-, Drück- und Treibjagd auf Raubwild und Niederwild, ausgenommen Schalenwild und Wasserwild (Arbeit vor und nach dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist zur Such-, Drück- und Treibjagd, ausgenommen die Jagd auf Schalenwild und Wasserwild, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit der Fachgruppe Bringen bestanden hat,
2. Stufe B. Wasserjagd (Arbeit vor und nach dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist für die Wasserjagd, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit der Fachgruppe Wasserarbeit bestanden hat,
3. Stufe C. Nachsuche auf Schalenwild (Arbeit nach dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist zur Nachsuche auf Schalenwild, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Schweißarbeit bestanden hat,
4. Stufe D. Stöberjagd (Arbeit vor dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist für die Stöberjagd oder Drück- und Treibjagd auf Schalenwild und Raubwild, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Stöbern bestanden hat,
5. Stufe E. Baujagd (Arbeit vor dem Schuss), das heißt, dass ein Jagdhund brauchbar ist für die Baujagd, wenn er die Fachgruppe Gehorsam in Verbindung mit dem Fach Bauarbeit bestanden hat.

(Vordersseite)

Protokoll der Brauchbarkeitsprüfung

vom _____ in _____
(Datum) (Ort)

Ausrichter: _____
(Name des Zuchtverbandes oder der Jägerschaft)

Prüfer: _____ (Name) _____ (Unterschrift)

Prüfer: _____ (Name) _____ (Unterschrift)

Prüfer: _____ (Name) _____ (Unterschrift)

Es gab folgende Vorkommnisse bei der Prüfung oder Einwendungen zur Prüfung:

Begründung für den Prüfungsausschluss folgender Jagdhunde:
